

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 7. Juni 2022

Nr. 348

Inkraftsetzung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip vom 16. Februar 2022

Der Grosse Rat hat am 16. Februar 2022 das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG) verabschiedet. Das Behördenreferendum wurde nicht ergriffen. Der Erlass wurde am 25. Februar 2022 in ABI. Nr. 8/2022 S. 523 ff. publiziert. Die Referendumsfrist ist am 25. Mai 2022 unbenützt abgelaufen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat zudem die im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsgesetz vorgenommene Anpassung von § 71a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1) am 29. April 2022 genehmigt. Das Öffentlichkeitsgesetz und die mit ihm verbundenen Erlassanpassungen sind rückwirkend auf den 1. Juni 2022 in Kraft zu setzen.

Auf Antrag des Departementes für Justiz und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

1. Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG) vom 16. Februar 2022 wird rückwirkend auf den 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt.
2. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - Verband Thurgauer Gemeinden, Thomas-Bornhauser-Strasse 23a, 8570 Weinfelden
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden, Romanshornestrasse 28, 8580 Amriswil
 - Zustellung intern:
 - Staatskanzlei (zur Publikation von Ziffer 1 im Amtsblatt)
 - Obergericht
 - Verwaltungsgericht
 - Alle Departemente (zur Weiterleitung an die selbständigen Anstalten und Betriebe)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



